

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 11. April 2017

342

GRG Nr.	16	MO 4	64
---------	----	------	----

Motion von Lucas Orellano, Petra Kuhn, Gina Rüetschi, Alban Imeri, Nina Schläfli, Cornelia Zecchinell und Ulrich Müller vom 23. November 2016 „Anpassung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz [RTG]; RB 822.9) ersatzlos zu streichen. Mit dieser Streichung würde der besondere Schutz der sogenannten „hohen Feiertage“ aufgehoben.

I. Rechtslage

Gemäss § 5 Absatz 1 RTG sind Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen Ruhetag angemessene Ruhe ernstlich stören, mit Ausnahme der bewilligten Sonntagsverkäufe, verboten.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Regelung, die für alle öffentlichen Ruhetage - also auch für alle „gewöhnlichen“ Sonntage - gilt, werden in § 5 Absatz 2 RTG die „hohen Feiertage“ genannt, nämlich Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag sowie Weihnachtstag (also jeweils der 25. Dezember). In einer nachfolgenden Aufzählung werden folgende an diesen fünf Tagen insbesondere verbotenen Veranstaltungen erwähnt:

1. Öffentliche Filmvorführungen, Schaustellungen und Theateraufführungen;
2. öffentliche Versammlungen, Umzüge und Konzerte nicht-religiöser Art;
3. Schiessübungen und Sportveranstaltungen jeder Art.

Die Ausnahmen von dieser Regelung sind in § 6 RTG geregelt. Sie gestatten einerseits alle lebensnotwendigen und unerlässlichen Verrichtungen (§ 6 Absatz 1 RTG), anderer-

seits aber auch Veranstaltungen, die dem Charakter des betreffenden Ruhetages Rechnung tragen (§ 6 Abs. 2 RTG). Solche Veranstaltungen können durch die Gemeinde bewilligt werden. Für den Verkauf von Waren ist das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LÖG; RB 554.11) massgebend.

II. Beurteilung der Motion

1. In der Motionsbegründung wird die zitierte Regelung von § 5 Abs. 2 RTG als ein aus dem Mittelalter übrig gebliebenes „Tanzverbot“ bezeichnet. Dieser Vergleich geht an der Sache vorbei. Wenn man sich den Katalog der ausdrücklich erwähnten Veranstaltungen und Tätigkeiten ansieht, fällt auf, dass das Tanzen überhaupt nicht erwähnt wird. Falls es das Ziel der Motion wäre, das Tanzen in geschlossenen Räumen zu ermöglichen, dann wäre der vorgeschlagene Weg nicht der richtige. Die verlangte Streichung von § 5 Absatz 2 RTG geht viel weiter und würde noch ganz andere Veranstaltungen ermöglichen, zum Beispiel politische Demonstrationen und Festumzüge am Karfreitag, Motocross am Ostersonntag, Pferderennen am Pfingstsonntag, Schützenfeste am Betttag und Rockkonzerte an Weihnachten.
2. Bei den von der Motion betroffenen fünf Feiertagen handelt es sich um drei Sonntage, einen Freitag und einen je nach Konstellation der Weihnachtstage unterschiedlichen Wochentag. Diese fünf Feiertage umfassen nicht einmal zehn Prozent der Gesamtzahl jährlicher Sonn- und Ruhetage. Ob der Thurgauer Gastro-, Kultur- und Unterhaltungsbranche durch diese wenigen Tage tatsächlich - wie die Motionärinnen und Motionäre meinen - namhafte Einnahmen entgehen, ist zu bezweifeln. Wer sich an diesen fünf Tagen vergnügen möchte, kann die gewohnten Vergnügungszentren der umliegenden Kantone oder des nahen Auslandes aufsuchen.
3. Man kann sich auch fragen, ob es wirklich angebracht ist, die aktuelle Tendenz zur Verschmelzung von Ruhe- und Werktagen und zur Entwicklung einer 24-Stunden-Gesellschaft noch weiter zu fördern. Nach Auffassung des Regierungsrates befürwortet es, wenn in der heutigen Zeit an fünf Tagen pro Jahr eine gewisse Entschleunigung stattfindet. Davon profitieren zudem unter anderem auch die Polizistinnen und Polizisten, das Personal der Spitäler sowie weitere Personenkreise, die während allen übrigen Wochenenden des Jahres durch unzählige Festivitäten besonders gefordert sind.
4. Es ist nicht zu bestreiten, dass eine Ruhetagsregelung bis zu einem gewissen Grad immer dem Zeitgeist unterworfen ist. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es aber angebracht, gegenüber dem christlichen Teil der Bevölkerung und den in § 91 der Kantonsverfassung ausdrücklich anerkannten Landeskirchen den entsprechenden Respekt zu zeigen. Mit der geltenden Regelung ist dies in einem angemessenen Rahmen der Fall. Nicht zu vergessen ist auch das Ruhebedürfnis desjenigen Teils der Bevölkerung, der im Einflussbereich von besonders betroffenen Verkehrsträgern oder von Lokalitäten und Anlagen des Unterhaltungssektors lebt. Die Achtung der christlichen Werte sowie des Ruhebedürfnisses ist für die fünf über das ganze Jahr verteilten Tage höher zu gewichten als der Anspruch auf permanente Unterhaltungsveranstaltungen.

5. Bestimmte kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wie Kino- oder Theateraufführungen sind in der Regel tatsächlich wenig störend. Es lässt sich daher diskutieren, ob man in diesem Bereich eine gewisse Lockerung in Betracht ziehen sollte. Dann wäre allenfalls eine entsprechende Anpassung der in § 5 Abs. 2 RTG namentlich genannten Veranstaltungen vorzunehmen. Die vorliegende Motion lässt dies aber nicht zu, sondern verlangt die ersatzlose Streichung der Bestimmung.
6. Es ist daran zu erinnern, dass der Grosse Rat im Jahr 2005 eine parlamentarische Initiative behandelte, welche die Öffnungszeiten für Verkaufsgeschäfte an Sonntagen statt von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr ausdehnen wollte. Zudem wurde mit der Initiative die Aufhebung von § 7 LÖG angestrebt, welche vorschreibt, dass an den fünf hohen Feiertagen sämtliche Verkaufsgeschäfte geschlossen bleiben müssen. Der Grosse Rat unterstützte diese Initiative am 26. Oktober 2005 knapp mit 59:58 Stimmen. Die entsprechende Gesetzesanpassung wurde indessen mittels Behördenreferendum der Volksabstimmung unterstellt und am 21. Mai 2006 von der Thurgauer Stimmbevölkerung mit 61,4 % Nein-Stimmen deutlich verworfen. Die mit der vorliegenden Motion geforderte Gesetzesanpassung ginge wesentlich weiter und dürfte daher in einer allfälligen Volksabstimmung einen sehr schweren Stand haben. Sie würde wohl auch die Diskussionen um eine Lockerung des LÖG wieder neu entfachen.
7. In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es bei einer Aufhebung von § 5 Abs. 2 RTG nicht sein Bewenden hätte. Vielmehr würde auch § 6 Abs. 2 Satz 1 RTG obsolet, wodurch der Ermessensspielraum der Gemeinden bei der Bewilligung solcher Veranstaltungen ebenfalls verloren ginge.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach